I G E M O Dudenhofen e. V.
Interessengemeinschaft Dudenhofener Ortsvereine

S A T Z U N G

§ 1 Name und Sitz

Die IGEMO Dudenhofen ist eine politisch und religiös unabhängige, gemeinnützige Interessengemeinschaft der Vereine und Verbände Dudenhofens, mit Sitz in Rodgau 2 Dudenhofen, zur Vertretung der in § 2 aufgeführten Vereinsinteressen.
Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Seligenstadt eingetragen werden.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit, Datenschutz

1. Zweck der IGEMO Dudenhofen ist, unter Wahrung der Selbstständigkeit der einzelnen Ortsvereine oder Verbände:

a) Die Förderung des kulturellen, züchterischen, humanitären und sportlichen Lebens im Stadtteil Dudenhofen, insbesondere der Jugendabteilungen der örtlichen Vereine und Verbände.
b) Die Förderung und Koordinierung der Arbeit der einzelnen Vereine und Verbände bei Ortsfesten und Veranstaltungen.
c) Die Vertretung der Interessen der Vereine und Verbände gegenüber der Stadtverwaltung und sonstigen öffentlichen Stellen zur Förderung der materiellen und ideellen Unterstützung der örtlichen Vereinsarbeit.
d) Die Vertretung der Vereine und Verbände auf Stadtebene in der IGEMO Rodgau.
e) Die weitere Pflege und Unterstützung der bestehenden partnerschaftlichen Verbindung zur belgischen Stadt Nieuwpoort.
f) Die Überwachung aller von der Stadt Rodgau den Vereinen zur Verfügung gestellten Gemeinschaftseinrichtungen und Inventar, auch die eigenen Einrichtungen und Inventar, und deren sorgsame und pflegliche Behandlung durch die nutzenden Vereine zu gewährleisten.

2. Die IGEMO Dudenhofen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung. Mittel der Interessengemeinschaft dürfen nur für satzungsgemäßigte Zwecke verwendet werden.

3. Verantwortlich für die Einhaltung der Datenschutzregeln ist der Vorstand. Er verfasst dazu eine eigene Datenschutzordnung. In dieser werden die Regeln und Anforderungen zum Umgang mit personenbezogenen Daten im Sinne der DSGVO und des Bundesdatenschutzgesetztes (BDSG-Neu) definiert und geregelt.
Der Vorstand wird ermächtigt alle notwendigen und gesetzlichen Anforderungen direkt durch Vorstandsbeschluss in die Datenschutzverordnung zu implementieren und diese gegebenenfalls an formal juristische Änderungen und Gegebenheiten anzupassen.
Der Verein speichert, übermittelt und verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins, personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Das Nähere regelt die Datenschutzordnung

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied können alle Vereine und Verbände werden, die laut ihrer Satzung kulturelle, züchterische, humanitäre und sportliche sowie freizeitwertliche Aufgaben zu erfüllen haben. Sie müssen jedoch ihren Sitz in der Stadt Rodgau haben. Beitritt und Austritt eines Vereins oder Verbandes kann nur schriftlich durch den geschäftsführenden Vorstand des jeweiligen Vereins oder Verbandes erfolgen. Über den Beitritt hat die Jahreshauptversammlung oder Vereinsvertreterversammlung mit zwei Drittel Mehrheit zu beschließen.

2. Sofern sich ein Mitglied der IGEMO eines gemeinschaftsschädigenden Verhaltens schuldig macht oder seinen Verpflichtungen nicht nachkommt, kann der Vorstand nach Abmahnung und Zustimmung der Jahreshauptversammlung oder Vereinsvertreterversammlung den Ausschluss aussprechen. Hierzu sind zwei Drittel Mehrheit der anwesenden Vertreter erforderlich. /2

§ 4 Beiträge und Kassenprüfung

Die IGEMO Dudenhofen erhebt keine Beiträge. Die Umlage für anfallende Kosten ist bei der Jahreshauptversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Vereinsvertreter zu beschließen. Die Kassenprüfung erfolgt durch 3 Kassenprüfer. Für den jährlich ausscheidenden Kassenprüfer ist ein neuer Kassenprüfer bei der Jahreshauptversammlung zu wählen.

§ 5 Organe

Die Organe der IGEMO Dudenhofen sind:

a) Die Jahreshauptversammlung
b) Der Vorstand
c) Die Vereinsvertreterversammlung.

Zu 5 a) Jahreshauptversammlung

Die Jahreshauptversammlung der IGEMO Dudenhofen wird jeweils in den ersten fünf Monaten nach dem abgelaufenen Kalenderjahr durch den Vorstand einberufen. Die Einladungsfrist beträgt 3 Wochen. Sie erfolgt durch schriftliche Einladung mit Tagesordnung sowie Veröffentlichung in den amtlichen Mitteilungsblättern der Stadt Rodgau.

Die Jahreshauptversammlung besteht aus dem Vorstand und den Vertretern der angeschlossenen Vereine und Verbände. Jeder Verein oder Verband hat in der Jahreshauptversammlung die in § 5c festgelegte Anzahl an Vertretern und Stimmen. Die Stimmen werden durch Handzeichen oder Stimmkarte abgegeben.

Wahlen, Abstimmungen und Beschlüsse werden durch einfache Stimmenmehrheit gefasst, soweit die Satzung keine andere Mehrheit vorschreibt. Anwesende Stimmberechtigte können jeweils nur eine Stimme abgeben.

Für notwendige Wartungsarbeiten oder Reparaturen an eigenen Einrichtungen und Inventar kann der Vorstand zur Jahreshauptversammlung Gemeinschaftsarbeit aller nutzenden Vereine beantragen. Für nicht geleistete Gemeinschaftsarbeit kann ein Ersatzgeld festgelegt werden.

Satzungsänderungen sind bis spätestens zwei Wochen vor der Jahreshauptversammlung dem Vorstand einzureichen. Bei Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

Die Jahreshauptversammlung hat über folgende Punkte zu beschließen:

1. Bericht des Vorsitzenden über die Tätigkeit der IGEMO
2. Bericht der Rechner über die Finanzlage der IGEMO
3. Bericht der Kassenprüfer
4. Entlastung des Vorstandes
5. Wahl des Vorstandes und des Kassenprüfers
6. Satzungsänderungen
7. Anträge

Zu 5 b), Vorstand
Der Vorstand besteht aus:

- dem Vorsitzenden
- dem stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Schriftführer
- dem 1. Rechner
- dem 2. Rechner
- und mindestens 2 Beisitzern

Der Vorstand im Sinne § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter.
Die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Eine Erweiterung des Vorstandes ist auf Antrag bei besonderen Anlässen durch die Jahreshauptversammlung möglich. Über die Sitzungen des Vorstandes sowie der Jahreshauptversammlung und von Vereinsvertreterversammlungen ist vom Schriftführer, bei Verhinderung einem anderen Vorstandsmitglied, Protokoll zu führen. Die wichtigsten Inhalte der Sitzungen, der Jahreshauptversammlung und von Vereinsvertreterversammlungen und alle Beschlüsse müssen aufgenommen werden. Die Richtigkeit der gefertigten Protokolle müssen vom 1. Vorsitzenden, bei Verhinderung vom 2. Vorsitzenden bestätigt werden. Die Arbeit im Vorstand ist ehrenamtlich.

Zu 5 c), Vereinsvertreterversammlung
Die Vereinsvertreterversammlung besteht aus den jeweiligen stimmberechtigten Vereinsvertretern.
Die Vereine und Verbände entsenden folgende Anzahl stimmberechtigter Vertreter:

bis zu 200 Mitglieder	= 2 Vertreter
je weitere angefangene 200 Mitglieder	= 1 Vertreter

Die Teilnahme weiterer Mitglieder einzelner Vereine oder Verbände an den Vereinsvertreterversammlungen ist ohne Stimmberechtigung möglich. Die Vereinsvertreter müssen Vorstandsmitglieder des jeweiligen Vereins oder durch die Jahreshauptversammlung ihres Vereins gewählt bzw. bestätigt sein.
Die Vereinsvertreterversammlungen sind durch den Vorstand nch Erfordernis mit einer Frist von 2 Wochen schriftlich unter eingehender Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Den Vorsitz führt der IGEMO Vorsitzende bzw. sein Stellvertreter. Wird von einem Verein oder Verband auf Beschluss seines Vorstandes eine außerordentliche Vereinsvertreterversammlung beantragt, muss diese binnen vier Wochen vom IGEMO Vorstand einberufen werden.

§ 6 Auflösung

Im Falle der Auflösung der IGEMO Dudenhofen wird das vorhandene Vermögen unter den Mitgliedsvereinen und Verbänden, entsprechend der Anzahl ihrer stimmberechtigten Vertreter anteilig verteilt. Das zur Verteilung gelangende Vermögen ist durch die Mitgliedsvereine und Verbände ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden. Eine Auflösung der IGEMO Dudenhofen kann jedoch nur mit einer ¾ Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten in einer eigens hierfür einberufenen Versammlung erfolgen.

§ 7 - Schlußbestimmungen

Diese Satzung ersetzt die Satzung in der Fassung vom 13.08.2015. Sie ist in der Mitgliederversammlung am 27.03.2019 beschlossen worden.

Die Satzung wurde genehmigt und am 17.05.2019 ins Vereinsregister beim Amtsgericht Offenbach eingetragen (VR 4501)

Sie tritt am 18.05.2019 in Kraft.

63110 Rodgau-Dudenhofen, den 18.05.2019

Der Vorstand

.....
(Wolfgang Linke, 1.Vors.)

.....
(Karl-Heinz Kühnle, 2.Vors.)